

Teilnahmebedingungen für das Sillenbacher Sommerfest der Meile e.V.

Das Sillenbacher Sommerfest ist eine Traditionsveranstaltung des Stadtbezirks Stuttgart-Sillenbuch unter der Federführung der Sillenbacher Meile e.V. und Unterstützung des Bezirksamtes.

Verbindliche Vereinbarungen zum Sommerfest können nur mit der Sillenbacher Meile e.V. getroffen werden.

Die aufgeführten Bedingungen sind für jeden Teilnehmer verbindlich und im vollen Umfang einzuhalten. Es gelten auch die Bestimmungen zur Verwendung von Flüssiggas, sowie die Arbeitsstättenverordnung. Jeglicher Verstoß gegen eine Bestimmung berechtigt nur den Mitveranstalter Sillenbacher Meile alleine, alle notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers vorzunehmen. Außerdem führen Verstöße zum Ausschluss vom Sillenbacher Sommerfest und gegebenenfalls zu Schadensersatzforderungen.

1. Ausstellungsdauer und Verkaufszeiten:

Verkaufsoffener Sonntag für ortsansässige Geschäfte von 12.30 bis 17.30 Uhr.

Marktzeit: 11.00 Uhr bis 19 Uhr

Änderungen behält sich der Veranstalter vor.

Änderungsansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

2. Standplatz:

Ein Anspruch auf einen Standplatz, insbesondere auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Schriftliche Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Teilnahmezusage erfolgt entsprechend der Kapazität nach Anmeldeeingang. Kurzfristige Standortänderungen behalten sich die Veranstalter vor. Jeder Teilnehmer (Organisationen, Händler, Vereine, Handwerker, Künstler) wird als einzelner Standbetreiber gewertet. Eine Unterverpachtung oder Gemeinschaftsstände mehrerer sind nicht gestattet.

3. Standgröße:

Die Mindeststandgröße ist L 3,00 x T 1,50 m -Berechnungen erfolgen in jedem Fall entsprechend der angemeldeten Standgröße. Über die zulässige max. Größe eines Standes entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die max. Standtiefe beträgt 3,50 m. Darüber hinausgehende Maße sind genehmigungsbedürftig u. werden ggf. mit höheren Gebühren zusätzlich belastet. (Rettungswege Einhaltung)

Eigenmächtige Änderungen des Standortes, sowie die Ausweitung der genehmigten Standfläche sind nicht zulässig. Verstöße führen zu Gebühren-Nachforderungen oder zum Ausschluss vom Sillenbacher Sommerfest. Dachüberstände dürfen nicht in die Rettungswege hineinragen.

4. Auf- und Abbau:

Sonntag von 6.30 -9.00 Uhr. Der Aufbau zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr ist wegen des Feiertagsgesetzes nicht erlaubt.

Das Ausräumen bzw. der Abbau der Stände am Sonntag ist erst ab 19 Uhr möglich. Der gesamte Abbau muss bis spätestens 21.30 Uhr abgeschlossen sein. Die Stände müssen ab 11.00 Uhr bis Festende verkaufsbereit sein. Über Standflächen, die bis 11.00 Uhr nicht erkennbar eingenommen sind, erheben die Veranstalter Schadensersatz in voller Höhe der ursprünglich bestellten Fläche. Rückerstattung der Standgebühren oder die Zuweisung eines anderen Standplatzes sind in diesem Falle nicht möglich.

5. Zufahrt:

Am Sonntag von 6.00-9.00 Uhr bzw. ab 19.00 Uhr ist eine evtl. Zufahrt mit dem Fahrzeug zur Beschickung bzw. Abbau der Stände erlaubt, sofern eine Zufahrt überhaupt möglich ist. Parken, oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Festbereiches ist nicht gestattet außer diese dienen ausschließlich als Verkaufsfahrzeug. Das Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist kostenpflichtig. Wir empfehlen, Ihre Lieferfahrzeuge auf den öffentlichen Seitenstraßen entsprechend der jeweiligen dortigen Regelungen zu parken.

6. Stromversorgung:

A. Strom wird nur für solche Geräte geliefert, die den Vorschriften des VDE und der NWS entsprechen. Für Stromausfälle haftet der Veranstalter grundsätzlich nicht.

B. Für jedes elektrische Gerät mit mehr als 1.500 Watt Aufnahmeleistung ist eine gesonderte Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Eine eigene Unterverteilung mit mehr als 1.500 Watt Gesamtleistungsaufnahme ist nicht erlaubt.

C. Elektrische Geräte zur Erwärmung des Standes oder Kochplatten sind wegen des hohen Stromverbrauches nicht erlaubt. Gegebenenfalls werden Gasstrahler oder Gaskocher empfohlen, wobei die dafür notwendigen behördlichen Auflagen einzuhalten sind.

D. Defekte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

E. Zum Anschluss an die Verteilerstation sind ausreichend Verlängerungskabel mitzubringen.

F. Kabeltrommel sind stets ganz abzurollen und müssen einen Querschnitt von mind. 1,5 mm² haben.

G. Der Strom wird von den umliegenden Hauseigentümern gestellt. Wir empfehlen, Ihrem Stromgeber ein entsprechendes Trinkgeld zu bezahlen, da die Stromgebühren nicht in den Standgebühren enthalten sind.

7. Anwesenheitspflicht:

Während des gesamten Festes muss Standpersonal anwesend sein und ein oder mehrere Verkaufsleistungen angeboten werden.

Ein Verantwortlicher muss während der Festzeit, sowie während der Auf- und Abbaueiten zugegen sein. Ein vorzeitiger Aufbruch bzw. Abbau des Standes ist auch bei ausverkauftem Stand nicht erlaubt und führt unweigerlich zum Ausschluss für spätere Veranstaltungen.

8. Rettungswege:

Rettungswege von 3,5 Meter Breite sind stets anzubieten und freizuhalten, im Kreuzungs- und Kurvenbereich muss die Breite mindestens 5 Meter betragen. Es dürfen keine Standteile – insbesondere Vordächer – in die Rettungswege hineinragen. Vordächer sind bei der Standanmeldung besonders anzugeben. Allgemeine öffentliche und schon vorhandene private Rettungswege sind entsprechend zu beachten und freizuhalten.

9. Sauberkeit und Verbot von Einweggeschirr:

Die Standplätze sind sauber und aufgeräumt zu halten. Fällt beim Teilnehmer Müll und Abfall an, der in einer Mülltonne gesammelt werden kann, so hat dieser für eigene Mülltonnen zu sorgen.

Gegen Kostenersatz können allgemeine Mülltonnen über den Veranstalter nach Ihrer Anforderung/Bestellung gemietet werden. Heiße Abfälle – insbesondere Grillkohle, Fette und Öle – dürfen nicht in der Mülltonne entsorgt werden. Am Ende des Festtages sind die Verkehrsflächen vor dem Stand und die Standfläche zu reinigen. Wird diese Verpflichtung vom Teilnehmer nicht vollständig erfüllt, lässt der Veranstalter diesen Standplatz auf Kosten des Standbetreibers säubern, mindestens jedoch 50,- Euro. (wird grundsätzlich als Kautions vorab erhoben)

Einweggeschirr aus Kunststoff darf nicht verwendet werden, Pappeller und – Becher sind nur eingeschränkt für den Verzehr zur Mitnahme zugelassen.

10. Verkaufsware und Stand:

Bitte geben Sie Ihre Verkaufsware bzw. Essen- und Getränkeangebot so genau wie möglich auf dem Anmeldeformular an. Damit vermeiden Sie Überschneidungen mit den Standnachbarn bzw. mit anderen Festwirten. Nicht angemeldete Waren dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter verkauft werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

11. Festwirte:

Parallel kann der Veranstalter prüfen, ob Ihr Angebot unserem Festziel entspricht, und zwar, den Festbesuchern etwas Besonderes anzubieten. Eine derbe Hocketse soll unser Sommerfest nicht sein. Wir erwarten zugleich schön dekorierte Stände und Tischdecken auf Ihren Tischen.

Stellen Sie Ihr gastronomisches Angebot möglichst unter ein Motto, wie Länder oder Region bezogen und geben Sie dies bei Ihrer Anmeldung schon vorher dem Veranstalter bekannt.

12. Werbung:

Die örtliche Presse erhält die Teilnehmerlisten für Sonderveröffentlichungen zum Sillenbucher Sommerfest. Eine Insertion dazu ist jedem Teilnehmer freigestellt und erfolgt auf eigene Kosten. Jeder Teilnehmer hat gut sichtbar an seinem Stand die Firmierung mit Adresse und Tel. Nr. anzubringen.

13. Musikdarbietungen, Werbematerial:

Akustische Werbemittel und musikalische Aufführungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Standnachbarn, Anlieger und Festbesucher dürfen dadurch nicht gestört werden. Bei Beschwerden trotz Genehmigung kann der Veranstalter die sofortige Einstellung verlangen. Urheberrechtlich geschützte Darbietungen bedürfen der Genehmigung durch die GEMA.

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des Standes verteilt werden. Sie dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Drucksachen mit weltanschaulichem oder politischem Inhalt bedürfen der Anmeldung und Genehmigung durch die Veranstalter, die sich Genehmigung bzw. Ablehnung durch das Bezirksrathaus einholen.

14. Versicherung:

Die Veranstalter können nicht über die gesetzliche Haftung hinaus in Anspruch genommen werden. Jeder Teilnehmer haftet selbst für die bautechnische und organisatorische Sicherheit seines Standes innerhalb seines Wirkungskreises. Für Beschädigungen des Standes und den Verlust von Waren besteht kein Ersatzanspruch gegenüber den Veranstaltern. – Personen- und Sachschäden, die durch den Teilnehmer bzw. durch seine Anwesenheit verursacht werden, sind von diesem zu tragen bzw. zu versichern. Eine Betriebshaftpflichtversicherung des Teilnehmers ist entsprechend abzuschließen bzw. für diese Veranstaltung entsprechend zu erweitern.

15. Anmeldegebühr / Rücktritt:

Der Rücktritt vom Sillenbucher Sommerfest muss schriftlich erfolgen. Für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten werden, neben einem festen Betrag von 40,- Euro aus der Teilnahmegebühr, der in jedem Fall einbehalten wird, folgende Beträge berechnet:

bis 30 Tage vor Festbeginn	nichts
bis 14 Tage vor Festbeginn	50% der entsprechenden Gesamtkosten für diesen Stand
bis 8 Tage vor Festbeginn	<u>die vollen umlagefähigen Gesamtkosten für diesen Stand</u>

Berechnungsgrundlage ist die Anmeldung.

16. Höhere Gewalt, Wetter oder behördliche Anordnungen:

Kann das Sommerfest aufgrund höherer Gewalt, schlechtem Wetter, auf Grund behördlicher Anordnungen und Genehmigungen oder auch tarif- oder arbeitsrechtlicher Schritte nicht durchgeführt oder muss es abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Schadenersatz seitens des Teilnehmers. Nochmals sei darauf hingewiesen: **Die Stände müssen wetterfest sein!** Ansprüche auf Grund von schlechtem Geschäftsgang oder Konkurrenz an Warenangeboten auf dem Fest sind gegenüber dem Veranstalter grundsätzlich ausgeschlossen.

17. Hausrecht:

Die Veranstalter haben das Hausrecht auf der für das Fest ausgewiesenen Fläche. Die Veranstalter setzen Mitarbeiter zur Aufsicht ein, deren Anweisung Folge zu leisten ist. Die Veranstalter sind berechtigt, Teilnehmer jederzeit vom Sommerfest auszuschließen, wenn es gilt, Schaden von diesem Fest, den Besuchern, sowie auch von anderen Teilnehmern fernzuhalten. Bereits bezahlte Standgebühren werden nicht erstattet. Ein Schadenersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

18. Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind alle, die

- sich ordnungsgemäß und fristgerecht angemeldet haben,
- die Teilnahmegebühr rechtzeitig überwiesen haben (eine Anmahnung erfolgt nicht),
- eine vom Veranstalter gegengezeichnete Anmeldebestätigung erhalten haben.

Diese Bestätigung ist am Stand bereit zu halten. Sie berechtigt auch zur evtl. Anfahrt zum Stand.

Gewerbetreibende, Vereine und sonstige am Fest Teilnehmende bedürfen einer entsprechenden Erlaubnis (Gewerbeanmeldung, Vereinsregister u. ä.) um Schwarzarbeit zu verhindern.

19. Schankerlaubnis:

Die Schankerlaubnis ist bei Bedarf vom Teilnehmer direkt beim Amt für öffentliche Ordnung in Stuttgart (Tel. 0711/216-3265), zu beantragen. Grundsätzlich gilt, dass wer Speisen und / oder alkoholische Getränke verabreicht einer Schankerlaubnis bedarf. Diese wird auf jeden Fall vom Veranstalter oder auch der behördlichen Kontrollorgane kontrolliert und ist grundsätzlich am Stand bereitzuhalten. Die gewerberechtlichen Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Feuerpolizeilicher Art und Sicherheit sind uneingeschränkt einzuhalten. Bei Kontrollen ist den Organen unbedingt Folge zu leisten und Missstände sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn keine Schankerlaubnis vorliegt, muss der Stand sofort abgebaut werden.

20. Sicherheit:

Der Veranstalter beauftragt zur Bewachung des Festareals in der Nacht vom Samstag auf Sonntag d.h. von 23 Uhr Abends bis 10 Uhr Morgens einen Sicherheitsdienst der im Umfang seiner vertraglichen Vereinbarung mit dem Veranstalter entsprechend haftet. (nur bei zweitägigem Sommerfest)

21. Salvatorische Klausel:

Wird ein Passus dieser Festbedingungen aus welchen Gründen auch immer unwirksam, so gelten die übrigen unverändert weiter. Die nicht wirksame Bestimmung gilt als durch eine dem Sinn entsprechende gültige Bestimmung ersetzt. Grundsätzlich gelten mit Einnahme des Standplatzes diese Teilnahmebedingungen als angenommen.

Stuttgart, den 30. März 2016

Der Vorstand der Sillenbucher Meile e.V.